

Kriterien für das Gütesiegel „Klimaschule 2027 - 2028“



Kriterien für die Erstvergabe des Gütesiegels „Klimaschule“

1. Ein schuleigener Klimaschutzplan ist erstellt.
2. Schülerinnen und Schüler waren an der Entwicklung des Klimaschutzplans beteiligt.
3. Der Klimaschutzplan beschreibt eine langfristige Strategie, wie die Schule zumindest in den nächsten 10 Jahren zum Klimaschutz beiträgt.
4. Es sind ein CO₂-Einsparziel und konkrete pädagogische und technische Maßnahmen festgelegt, um das Ziel der Klimaneutralität der Stadt Hamburg (vgl. Hamburger Klimaplan) zu unterstützen.
5. Für alle Klimaschutzmaßnahmen sind der Umsetzungsbeginn und eine verantwortliche Person festgelegt.
6. Die zeitliche und personelle Planung der Maßnahmen ist realistisch umsetzbar.
7. Eine Klimaschutzbeauftragte oder ein Klimaschutzbeauftragter ist benannt und erhält Ressourcen für diese Aufgabe.
8. Die oder der Klimaschutzbeauftragte hat eine Arbeitsgruppe (Klimateam) gegründet, die sich regelmäßig trifft und die Klimaschutzmaßnahmen plant und koordiniert. Schülerinnen und Schüler werden beteiligt.
9. Eine Person aus der Schulleitung ist für das Klimateam ansprechbar und unterstützt die Klimaschutzaktivitäten.
10. Die Schulkonferenz bzw. das oberste Beschlussgremium der Schule hat den Klimaschutzplan verabschiedet.
11. Der Klimaschutzplan ist veröffentlicht.

Kriterien für das Gütesiegel „Klimaschule 2027 - 2028“



Kriterien für die Wiedervergabe des Gütesiegels „Klimaschule“

1. Der schuleigene Klimaschutzplan ist aktualisiert.
2. Schülerinnen und Schüler waren in den letzten zwei Jahren an der Umsetzung des Klimaschutzplans beteiligt.
3. Die Entwicklung der CO₂-Emissionen wurde mit dem geplanten Ziel verglichen. Wird der Trend des geplanten Reduktionsziels nicht eingehalten, muss dies begründet werden. In diesem Fall müssen Verbesserungen im Klimaschutzplan vorgenommen werden.
4. Mindestens 75% der Maßnahmen, die laufend umgesetzt werden sollen oder deren Umsetzungsbeginn in den letzten zwei Jahren vorgesehen war, sind umgesetzt worden oder befinden sich in Umsetzung.
Wird dieses Kriterium nicht erfüllt, ist eine Begründung erforderlich.
5. Die zeitliche und personelle Planung der Maßnahmen wurde überprüft, ggf. angepasst und ist realistisch umsetzbar.
6. Eine Klimaschutzbeauftragte oder ein Klimaschutzbeauftragter ist benannt und erhält Ressourcen für diese Aufgabe.
7. Die oder der Klimaschutzbeauftragte leitet eine Arbeitsgruppe (Klimateam), die sich regelmäßig trifft und die Klimaschutzmaßnahmen plant und koordiniert. Schülerinnen und Schüler werden beteiligt.
8. Die oder der Klimaschutzbeauftragte oder eine Vertretung hat jährlich an mindestens einem Netzwerktreffen der Klimaschulen teilgenommen.
9. Die Fortschritte bei der Umsetzung des Klimaschutzplans wurden jährlich jeweils im Schülerrat, in der Lehrerkonferenz und ggf. im Elternrat vorgestellt.
10. Eine Person aus der Schulleitung ist für das Klimateam ansprechbar und unterstützt die Klimaschutzaktivitäten.
11. Die Schulkonferenz bzw. das oberste Beschlussgremium der Schule hat den aktualisierten Klimaschutzplan verabschiedet.
12. Der aktualisierte Klimaschutzplan ist veröffentlicht.